

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Wissenschaftspreis  
des österreichischen Notariats

# Wissenschaftspreis des österreichischen Notariats

Die Österreichische Notariatskammer setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die

- geeignet ist, die Förderung von Recht ohne Streit durch Notarstätigkeit zu bewirken, und
- aus dem Themenkreis Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Verfahren in Außerstreitsachen, Gerichtskommissariat, notarielles Berufsrecht oder Beurkundungsrecht, alternative Streitbeilegung durch Schlichtung, Schiedstätigkeit oder Mediation, elektronischer Urkunden, Rechts und Verwaltungsverkehr entnommen ist,

den

## Wissenschaftspreis 2024

des österreichischen Notariats in Höhe von 15.000,-- Euro aus.

### TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Die Bewerber:innen müssen im Zeitpunkt des Einsendeschlusses die Staatsbürgerschaft eines dem Europarat angehörenden Staates besitzen und dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die eingereichte Arbeit muss in deutscher Sprache verfasst sein, darf maximal dreihundert Seiten Umfang haben und darf vor der allfälligen Zuerkennung des Wissenschaftspreises des österreichischen Notariats nicht zur Publikation eingereicht sein. Die Verwendung als Habilitation oder Dissertation gilt nicht als Publikation; Hochschulschriften dürfen aber erst nach ihrer positiven Begutachtung eingereicht werden.
3. Einreichungen müssen bis spätestens

31. Jänner 2024

bei der Österreichischen Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, einlangen. Die Frist kann vom Präsidium der Österreichischen Notariatskammer erstreckt werden.

4. Einzureichen sind:
  - a. Ausdruck der anonymisierten Arbeit; Bindung ist nicht erforderlich. Das gesamte Dokument darf keine Rückschlüsse auf die Bewerberin/den Bewerber zulassen!
  - b. prägnante Inhaltsangabe von bis zu drei Seiten; auch dieses Dokument darf keine Rückschlüsse auf die Person zulassen.
  - c. unterschriebene Bestätigung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen
  - d. Themenkreis, dem die Arbeit – bei mehreren: überwiegend – zuzuordnen ist
  - e. Name des Bewerbers/der Bewerberin samt Kontaktdaten
  - f. kurzer Lebenslauf
  - g. erforderlichenfalls (siehe Punkt 2.) Nachweis der positiven Begutachtung
  - h. Kopie eines geeigneten Ausweises zum Nachweis der Staatsbürgerschaft und des Geburtsdatums
  - i. Falls die vorgelegte Arbeit auch bei anderen Institutionen, die Preise stiften, eingereicht oder prämiert wurde, ist dies bekannt zu geben.

Mehrfache Ausfertigungen der Unterlagen sind nicht erforderlich. Die anonymisierte Arbeit und die Inhaltsangabe sind jedoch innerhalb der Einreichfrist zusätzlich zur gedruckten Form auch in maschinell auslesbarer Form, vorzugsweise als PDF, elektronisch an [wissenschaftspreis@notar.or.at](mailto:wissenschaftspreis@notar.or.at) zu übermitteln.

5. Die Einreichungen werden vertraulich behandelt. Die/Der Vorsitzende der Jury ist berechtigt, Einreichungen, die die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, nicht anzunehmen und zurückzuweisen.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet eine von der Österreichischen Notariatskammer berufene Jury. Diese besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern je angenommener Einreichung.
7. Bei gleichwertigen Arbeiten ist jener der Vorzug zu geben, die den größten Bezug zur Praxis aufweist. Die Jury ist berechtigt, den Preis auf mehrere Bewerber:innen zu verteilen; sie kann anstelle oder neben dem Preis Anerkennungspreise vergeben oder von der Zuerkennung eines Preises absehen, wenn sie zu der Überzeugung kommt, dass keine preiswürdige Arbeit vorliegt.
8. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (bei Stimmgleichheit steht der/dem Vorsitzenden eine weitere Stimme zu). Die Entscheidung der Jury ist vertraulich, endgültig und unterliegt keiner Anfechtung; insbesondere nicht vor Gericht.
9. Die Bewerber:innen verpflichten sich für den Fall, dass sie Preisträger:innen werden, keine Medien-Veröffentlichung in die Wege zu leiten, ohne vorher das Einvernehmen mit der Österreichischen Notariatskammer hergestellt zu haben.
10. Die Österreichische Notariatskammer ist berechtigt, die eingesandten Arbeiten ganz oder

teilweise selbst zu veröffentlichen oder durch Dritte veröffentlichen zu lassen und Autor:innen einzuladen, über das Thema ihrer Arbeit einen Vortrag zu halten.

11. Soweit es zu einer Veröffentlichung kommt, überträgt die Autorin/der Autor der Österreichischen Notariatskammer und/oder den von dieser bestimmten Dritten das ausschließliche Verlags(Werknutzungs-)recht an der gegenständlichen Arbeit. Dieses umfasst auch die Verwertung aller Nebenrechte. Zu den Nebenrechten gehören insbesondere das Recht zur Herausgabe multimedialer Ausgaben der Arbeit auf Datenträgern sowie das Recht zur Aufnahme der Arbeit in öffentlich zugängliche Datenbanken/Webseiten. Die Österreichische Notariatskammer ist in der Einräumung von (Neben)Rechten frei und kann ihr eingeräumte (Neben)Rechte zur Gänze oder teilweise auf Dritte übertragen.
12. Mit der Annahme des Preises sind alle wie immer gearteten Ansprüche der Preisträger:innen abgegolten. Soweit ohne Zuerkennung eines Preises Arbeiten ganz oder teilweise durch die Österreichischen Notariatskammer und/oder die von dieser bestimmte Dritte veröffentlicht werden, gebührt den Autor:innen ein Honorar nach den Sätzen der Österreichischen Notariatszeitung.